



# Satzung



des Bulgarischen Kulturvereins  
"Pencho Slaveykov" e.V.

20.11.2023



**Bulgarischer Kulturverein "Pencho Slaveykov" e.V.**

Българско Културно Сдружение "Пенчо Славейков"

## §1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Bulgarischer Kulturverein „Pencho Slaveykov“ e.V. – im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Deutschland und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- I. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- II. die Förderung der Kunst und Kultur;
- III. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Förderung der Begegnung und des bulgarisch-deutschen Kulturaustausches unter den in Leipzig und Umgebung lebenden bulgarischen Staatsbürgern sowie zwischen diesen und in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen anderer Nationalitäten;
- (2) Planung, Organisation und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit interkulturellen und internationalen Schwerpunkten (z.B. Musik- und Sportveranstaltungen, Theater- und Filmaufführungen, Tanz- und Konzertveranstaltungen, Kunstaustellungen) sowie andere Veranstaltungen zur Vermittlung und Bewahrung der bulgarischen Sprache und Kultur;
- (3) Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Beratungsangebote, insb. Seminare, Workshops, Lesungen, Sprachschulen etc.
- (4) Unterstützung der Vernetzung und gegenseitige Hilfestellung, soziale Beratung und Integrationshilfe, insb. Begleitung und Unterstützung bei der Kindergartensuche, Schulsuche, Arzt-/Kinderarztsuche; bei Behördengängen; bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt; durch Sprachmittlung etc.
- (5) Planung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen mit dem Ziel, Interesse an Bulgarien, seiner Kultur und Wirtschaft zu wecken;

Bei der Durchführung der oben genannten Aktivitäten wird eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Organisationen und Institutionen beider Länder sowie interkulturelle Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern angestrebt.

## §3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden,
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



## Bulgarischer Kulturverein "Pencho Slaveykov" e.V.

Българско Културно Сдружение "Пенчо Славейков"

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Dafür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### §4 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
  - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede Körperschaft werden, die die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern will.
  - c. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft werden durch Beitrittserklärung (Antrag auf Mitgliedschaft) und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Antrag auf Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Frist für die Entscheidung des Vorstandes beträgt vier Wochen. Die Entscheidung des Vorstandes, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist der betreffenden Person unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder mit der Satzung des Vereins einverstanden.

### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden oder durch schriftliche Übertragung an eine dritte Person durch eine Vollmacht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Gäste zu den Veranstaltungen einzuladen. Das gilt nicht, wenn diese ausschließlich für Mitglieder stattfinden.



- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zwecken des Vereins übereinstimmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss vom Verein, durch die Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Tod bzw. durch Liquidation der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§8 Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand muss jedes vorgeschlagene Projekt auf seine Gemeinnützigkeit überprüfen und demzufolge das Projekt entweder ablehnen oder angemessen unterstützen.
- (4) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus der/dem Vorstandsvorsitzenden,
- (5) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als maßgebend.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (8) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss weiteren Vereinsmitgliedern Vollmacht für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu erteilen.
- (9) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Pflichten nicht erfüllt, kann es mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung entlassen werden.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, Änderungen eigenständig vorzunehmen.
- (12) Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.
- (13) Ein Vorstandsmitglied kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dies wird gesondert in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- (14) Es wird festgelegt, dass bis zu 10 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. die Annahme der Jahresberichte und die Beratung dazu,



- b. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Wahl des Vorstandes,
  - e. die Wahl der Kassenprüfer,
  - f. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per E-Mail oder per Post) unter Eingabe der vorgesehenen Tagesordnung durch den Vorstand. Gäste dürfen der Mitgliederversammlung zugegen sein, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie können auf Antrag bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- a. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
  - b. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Hierzu ist ebenso eine schriftliche Einladung mit 14-tägigem Vorlauf erforderlich.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Die Gründungsversammlung, die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.

## **§12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind die ordentliche Mitglieder, sowie die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Vorlage der Vollmacht wird vom Vorstand ausgefertigt und samt der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Eine gültige Vollmacht ist ausgefüllt und unterschrieben 24 Stunden vorm Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand digital (unterschrieben und eingescannt) vorzulegen oder zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand bzw. beim Versammlungsleiter im Original abzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied gilt auch dann als anwesend, wenn es seine Stimm- und Wahlrechte einem anderen ordentlichen Mitglied nach § 10(1) übertragen hat, und letzterer die schriftliche Vollmacht des Übertragenden der Mitgliederversammlung vorlegt. Ebenso gelten Mitglieder, welche per Telefon, Videochat oder ähnlich teilnehmen, als anwesend. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstand unter Wahrung der Frist gemäß §9(2) binnen einer Woche erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.



## **Bulgarischer Kulturverein "Pencho Slaveykov" e.V.**

Българско Културно Сдружение "Пенчо Славейков"

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag erst nach zweimaliger Stimmabgabe als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können offen durch Handzeichen oder Zuruf sowie geheim per Stimmzettel erfolgen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung in geheimer Wahl kann auch auf Antrag und nach Abstimmung erfolgen.
- (5) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

### **§13 Sitzungsberichte und Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften sind digital oder in Papierform mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### **§14 Finanzen**

- (1) Die Einkommensquellen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Spenden und den jeweiligen Überschüssen aus durchgeführten Aktivitäten sowie aus Fördermitteln o.ä. zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Beide überwachen das gesamte Finanzwesen des Vereins und sind für die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.

### **§15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bulgarisch - Deutsche Studentenvereinigung "Hashove" e. V. (VR 33686 B, Amtsgericht Charlottenburg). Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.